Richtlinie 2015 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012

RICHTLINIE 1a

Richtlinie zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen

in <u>Wohnhausanlagen und mehrgeschossigem Wohnbau</u> nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBI. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 5/2012

1.1 Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

1.2 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgld. WFG 2005.

1.3 Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden: Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

1.4 Förderungsvergabe

- 1.4.1 In den Genuss von Förderungen können Wohnbaugenossenschaften/juristische Personen (gemeinnützig, nicht auf Gewinn orientiert) im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 kommen.
- 1.4.2 Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden, ausgenommen sind Anlagen, die gemäß Bgld. WFG 2005 § 41 Abs. 1a für die Gewährung einer Grundförderung erforderlich sind.
- 1.4.3 Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen im Rahmen der burgenländischen Wohnbauförderung und der Richtlinie 1a sind nicht möglich.
- 1.4.4 Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 1.4.5 Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.5 Erforderliche Unterlagen

- 1.5.1 Vollständig ausgefülltes Antragsformular in Original (Ansuchen samt Abnahmeprotokoll(e))
- 1.5.2 Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- 1.5.3 Saldierte Rechnung(en) (Kopie) sowie Zahlungsbestätigung(en) (Kopie) der jeweiligen Anlage(n)

- 1.5.4 Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Kopie
- 1.5.5 Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlage(n) in Kopie
- 1.5.6 Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Pkt. 1.8.2 in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien, Erläuterungen) sind unter www.eabgld.at/Service/Downloads erhältlich

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Förderstelle und werden nicht zurückgesendet!

1.6 Antragstellung

1.6.1 Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die

Burgenländische Energie Agentur [BEA] Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt Info-Hotline 05/9010/8787, Fax: 05/9010/2210, E-Mail: office@eabgld.at

zu richten.

- 1.6.2 Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- 1.6.3 Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.
- 1.6.4 Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

1.7 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden und/oder mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind, wobei die Höchstbeträge je Wohneinheit, gestaffelt nach Anzahl der Wohneinheit(en) [WE], entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	%	Objekte mit 1-10 WE	Objekte über 10 WE
Wasserwärmepumpen	30	€ 200,-	€ 100,-
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	30	€300,-	€ 200,-
Heizungswärmepumpen (Erd- Luft- oder Wasserwärmepumpe)	30	€500,-	€ 400,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	30	€ 400,-	€ 300,-
Hauszentralheizung über Biomasse	30	€ 500,-	€ 400,-
Anschluss an ein biomassebetriebenes Fernwärmenetz	30	€ 500,-	€ 400

1.8 Förderungsvoraussetzungen

1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.8.1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll

- vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- 1.8.1.2 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.8.1.3 Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe als abgeschlossen gelten, gilt die 12-Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe.
- 1.8.1.4 Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- 1.8.1.5 Eine neuerliche Förderung der gleichen Anlage ist 20 Jahre nach Förderzusage möglich.
- 1.8.1.6 Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
- 1.8.1.7 Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht-wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- 1.8.1.8 Es kann nur ein Hauptheizsystem gefördert werden. Wird oder wurde in den letzten 20 Jahren ein Hauptheizsystem gefördert, kann eine Solaranlage mit max. € 300,-- bzw. € 200.-- je Wohneinheit zusätzlich gefördert werden.
- 1.8.1.9 Wird oder wurde in den letzten 15 Jahren eine thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung gefördert, so wird bei Förderung einer Hauszentralheizung der Differenzbetrag der Förderung der thermischen Solaranlage für Warmwasser zu der bereits ausbezahlten Förderung der thermischen Solaranlage für Heizungsunterstützung in Abzug gebracht.
- 1.8.1.10 Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.
- 1.8.1.11 Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

1.8.2 Technische Voraussetzungen

1.8.2.1 Warmwasserwärmepumpen

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 200,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 100,- pro WE

1.8.2.2 Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung

- 1.8.2.2.1 Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 60% des Warmwasserwärmebedarfes gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch eine detaillierte Berechnung² mittels einer geeigneten Software zu erbringen.
- 1.8.2.2.2 Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 300,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 200,- pro WE

unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

² Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Warmwasser, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Personenanzahl), sind auszuweisen.

1.8.2.3 Heizungswärmepumpen

- 1.8.2.3.1 Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Die Leistungszahlen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl sind aus der Norm EN-14511 einzusetzen. Es sind die Normaußentemperaturen gemäß Anlagenstandort zur Berechnung der Jahresarbeitszahl heranzuziehen. Die erforderlichen Klimadaten sind auf der Homepage der Bgld. Energie Agentur www.eabgld.at (im Bereich: Service/Links) ersichtlich.
- 1.8.2.3.2 Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilsystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wärmeverteilung mit Heizkörpern erfolgen, sofern die Vorlauftemperatur auf maximal 40°C begrenzt ist. Bei Verwendung von Heizkörpern zur Wärmeverteilung kann maximal die Basisförderung gewährt werden.
- 1.8.2.3.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind: Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
- 1.8.2.3.4 Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- 1.8.2.3.5 Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- 1.8.2.3.6 Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- 1.8.2.3.7 Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- 1.8.2.3.8 Kühl- bzw. Klimafunktionen der Wärmepumpenanlage werden nicht gefördert, die Kosten dieser Funktion sind gesondert auf der Rechnung anzuführen. Werden die Kosten nicht gesondert angegeben, so können diese von der Förderstelle geschätzt und die Förderung um diesen Betrag gekürzt werden.

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 5.00,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 400,- pro WE

1.8.2.4 Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

- 1.8.2.4.1 Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch eine detaillierte Berechnung² mittels einer geeigneten Software zu erbringen.
- 1.8.2.4.2 die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen erfolgen (Fussbodenund/oder Wandheizung).
- 1.8.2.4.3 Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- 1.8.2.4.4 Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden. Wird das Hauptheizsystem mit einem fossilen Energieträger betrieben, kann die Anlage nur als Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gemäß 1.8.2.2. gefördert werden.

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 400,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 300,- pro WE

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

1.8.2.5 Hauszentralheizung über Biomasse

- 1.8.2.5.1 Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.
- 1.8.2.5.2 Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- 1.8.2.5.3 Ein Pufferspeicher mit mindestens 1000 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.
- 1.8.2.5.4 Ein Feinstaubfilter ist vorzusehen.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 15 kW bis 45 kW:

Nennleistung = 45 kW, kleinste Teilleistung = 15 kW, Gebäudeheizlast: 20 kW Formel: 20 kW*0,6 = 12 kW -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 1000 Litern erforderlich.

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 500,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 400,- pro WE

1.8.2.6 Anschluss an ein biomassebetriebenes Fernwärmenetz

- 1.8.2.6.1 Als Fernwärmeanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die nicht überwiegend oder ausschließlich für die Versorgung der antragstellenden Wohnanlage errichtet wurde oder wird, baulich und örtlich von der Anlage getrennt ist und nicht vom Antragsteller selbst betrieben wird und darüber hinaus über ein Verteilungsnetz verfügt, das allen Interessierten zur Verfügung steht wenn dies ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Anderenfalls gelten diese Anlagen als Hauszentralheizungsanlagen im Sinne von Punkt 1.8.2.5.
- 1.8.2.6.2 Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
- 1.8.2.6.3 Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...)

Förderhöhe:

Objekte mit 1 bis 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 500,- pro WE Objekte mit mehr als 10 WE: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 400,- pro WE

unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

² Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Raumheizung, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Vor- und Rücklauftemperatur.), sind auszuweisen.

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

1.9 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1.9.1 Die begünstigte Person hat den Organen der Burgenländischen Energieagentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- 1.9.2 Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.9.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- 1.9.4 Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.10 Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

1.11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1.11.1 Die Richtlinie 2015 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 Bgld. WFG 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz Bgld ÖFG tritt am 1.1.2015 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab dem 1.1.2015 bei der Burgenländischen Energieagentur, Technologiezentrum, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, eingereicht werden.
- 1.11.2 Für Anträge, die vor dem 1.1.2015 gemäß den Einreichkriterien der Richtlinie 2014 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 Bgld. WFG 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz Bgld ÖFG, eingereicht wurden, gilt grundsätzlich diese Richtlinie 2014, sofern die für die Beurteilung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis längstens 28.2.2015 vorgelegt werden; anderenfalls kommt die gegenständliche Richtlinie von 2015 zur Anwendung.